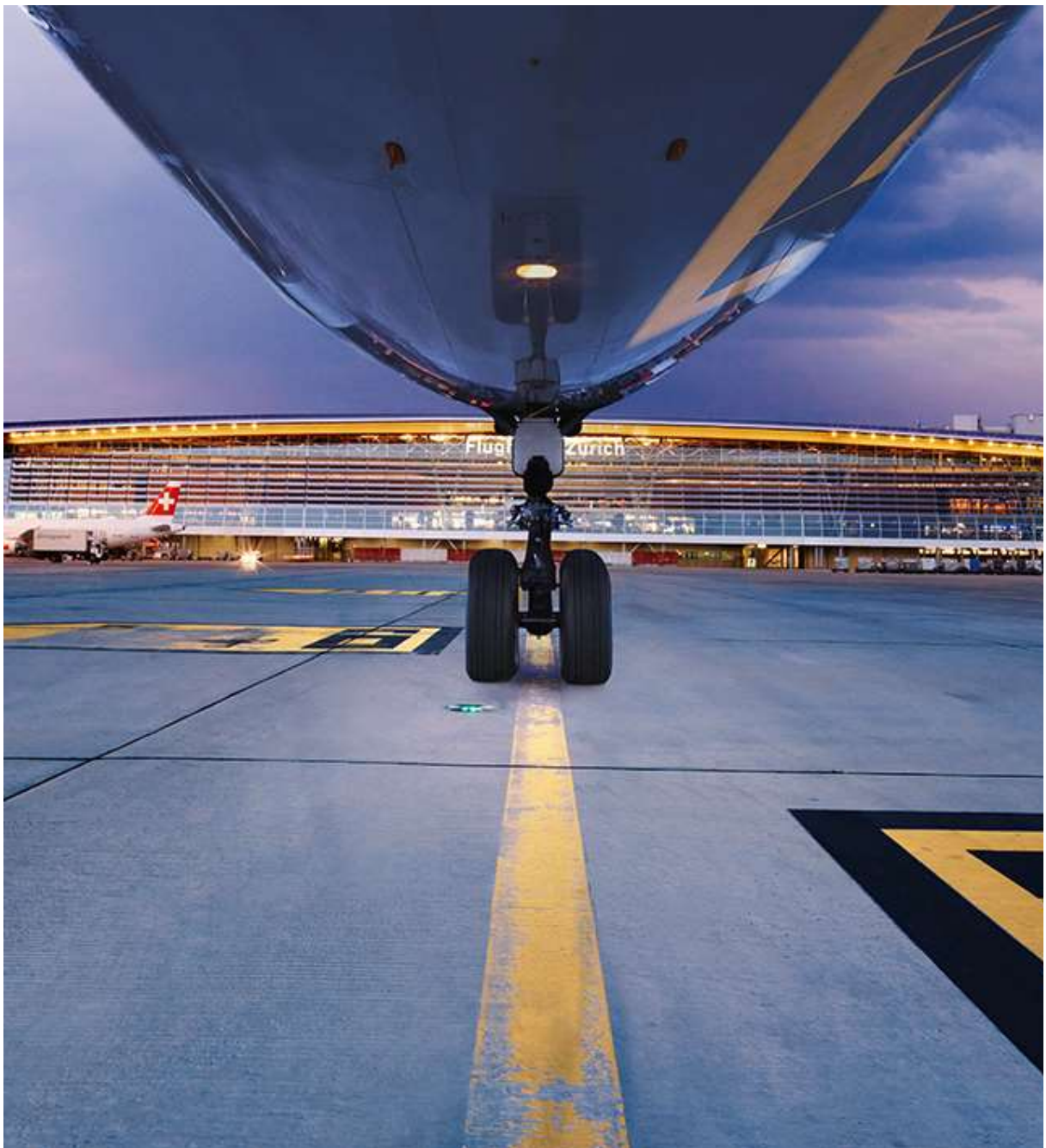


Gebührenreglement für den Flughafen Zürich

Gültig ab 1. September 2016
Stand per 1. Juli 2020



Inhalt

Begriffsbestimmungen	3
1. Allgemein	4
1.1. Grundsätzliche Bestimmungen	4
1.2. Verhältnis zur Publikation im AIP	4
1.3. Haftung	4
1.4. Verrechnung	4
1.5. Inkasso	4
2. Flugbetriebsgebühren	5
2.1. Schuldner	5
2.2. Ausnahmen	5
2.3. Tarife	5
2.4. Rechnungsstellung und Zahlung	5
2.5. Dokumentationspflichten	6
2.6. Inkrafttreten, Dauer und Konsultation	6
2.7. Die einzelnen Gebühren	7
3. Nutzungsentgelte	16
3.1. Gültigkeit	16
3.2. Schuldner	16
3.3. Tarife	16
3.4. Rechnungsstellung und Zahlung	16
3.5. Haftung	16
3.6. Die einzelnen Nutzungsentgelte	17
4. Zugangsentgelte	23
4.1. Schuldner	23
4.2. Tarife	23
4.3. Rechnungsstellung und Zahlung	23
4.4. Die einzelnen Zugangsentgelte	23
5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte	25
5.1. Pflichtlagerbeitrag Carbura	25
5.2. Anfluggebühren	25
5.3. Entgelte für Slotkoordination	25
6. Anhang	26
A.1. Übersicht über die MTOW-Klassen	27
A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge	28
A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge	29
A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten	30

Begriffsbestimmungen

ABT	Airborne Time
AIMS	Airport Information Management System
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CHF	Schweizer Franken
EASA	European Aviation Safety Agency
FGV	Flughafengebührenverordnung, SR 748.131.3
GA/BA:	General Aviation/Business Aviation: GA/BA-Flüge sind Flüge, die maximal 24 Passagiere und maximal 200kg Fracht befördern und die zur Abfertigung keine Terminalinfrastruktur (z.B. Check-In, Gepäcksortierung, Systemanbindung etc.) benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als GA/BA-Flüge betrieben werden).
gewerblicher Passagier	Passagier auf einem Flug, der der Allgemeinheit gegen Entgelt entweder separat oder als Teil einer Pauschalreise angeboten wird
HCC Dp/Foo	zertifizierter LTO Hydrocarbonausstoss pro Axialschub
ICAO	International Civil Aviation Organization
L/C	Linie/Charter: Kommerzielle Flüge, die zur Abfertigung Terminalinfrastruktur benötigen und Flüge mit solchem Charakter (z.B. Technikflüge, welche im Normalbetrieb als Linie/Charter-Flüge betrieben werden).
Lokalpassagier	Passagier, dessen Flugreise mit einem Abflug am Flughafen Zürich beginnt bzw. mit einer Ankunft am Flughafen Zürich endet und der nicht Transfer- oder Transitpassagier ist
LT	Local Time, Lokalzeit
LTO cycle	Landing and take-off cycle, Landung und Start
MTOW	Maximum Take-off Weight, Maximales Startgewicht
MwSt	Mehrwertsteuer
PRM	Passenger with reduced mobility, Passagier mit eingeschränkter Mobilität nach VO (EG) 1107/2006
RFS	Road Feeder Service
t	Tonne
TDT	Touch down time
Transferpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) mit einem anderen Flugzeug unter anderer Flugnummer fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.
Transitpassagier	Passagier, der seine Flugreise am Flughafen Zürich unterbricht und spätestens 24 Stunden nach Ankunft (Scheduled Time of Arrival) unter gleicher Flugnummer fortsetzt (Scheduled Time of Departure). Hierbei dürfen Abflugs- und Zielort nicht identisch sein.

1. Allgemein

1.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0) sowie die Verordnung über die Flughafengebühren (FGV, SR 748.131.3) erlässt die Flughafen Zürich AG nachfolgendes Gebührenreglement.

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen der Flughafen Zürich AG sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung bei der Flughafen Zürich AG, Airport Charges Management, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen einzureichen. Über bestrittene Gebührenrechnungen entscheidet die Flughafen Zürich AG durch Verfügung. Beschwerden gegen Verfügungen der Flughafen Zürich AG sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht zu richten.

Erfüllungsort ist der Flughafen Zürich.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gebührenreglement ist Bülach. Es gilt Schweizer Recht.

1.2. Verhältnis zur Publikation im AIP

Die Tarife gemäss diesem Gebührenreglement werden auch im Aeronautical Information Publication (AIP) publiziert. Das vorliegende Gebührenreglement in seiner jeweils gültigen Fassung und in deutscher Sprache hat Vorrang vor dem AIP.

1.3. Haftung

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Gebührenreglements richtet sich die Haftung der Flughafen Zürich AG nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes (SR 170.32) sowie Art. 4 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom 30. Juni 2011.

Aus dem vorliegenden Gebührenreglement begründet sich keine Leistungsgarantie der Flughafen Zürich AG. Entsprechend ist jede Haftung der Flughafen Zürich AG soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, Schäden infolge Verzögerungen und Mehraufwand im Abfertigungsprozess, sowie infolge Datenverlusts. Die Flughafen Zürich AG haftet nicht für eigene Fahrlässigkeit, sowie ihrer Mitarbeitenden und Hilfspersonen.

1.4. Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen seitens des Schuldners mit Flughafengebühren ist ausgeschlossen.

1.5. Inkasso

Die Flughafen Zürich AG kann Dritte mit dem Inkasso der Flughafengebühren beauftragen.

2. Flugbetriebsgebühren

2.1. Schuldner¹

Sofern nichts anderes geregelt ist, so ist Schuldnerin oder Schuldner der Flugbetriebsgebühren bei Flügen, die unter einer Streckenkonzession durchgeführt werden, die Konzessionärin.

Kann die Konzessionärin nicht belangt werden oder wird der Flug nicht unter einer Streckenkonzession durchgeführt, so tritt der Halter des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an ihre Stelle. Kann auch der Halter nicht belangt werden, so tritt der Eigentümer des an- oder abfliegenden Luftfahrzeugs an seine Stelle.

Als Halter gilt diejenige natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft, die den Flug für eigene Rechnung ausführt und Verfügungsgewalt über das Flugzeug besitzt. Mehrere Halter eines Flugzeuges schulden die Flugbetriebsgebühren solidarisch. Ist der Halter des Flugzeuges nicht mit dem Eigentümer identisch, schulden Halter und Eigentümer die Flugbetriebsgebühren solidarisch.

2.2. Ausnahmen

Die folgenden Nutzer sind von den Flugbetriebsgebühren befreit:

- die Schweizerische Eidgenossenschaft für offizielle Flüge des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Flugunfalluntersuchungsbüros während der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages,
- schweizerische Staatsflüge,
- ausländische Staatsflüge, sofern sie ein Staatsoberhaupt auf einem offiziellen Staatsbesuch befördern und
- Such- und Rettungsflüge, welche von der schweizerischen Leitstelle des Such- und Rettungsdienstes für die zivile Luftfahrt angeordnet worden sind.

2.3. Tarife

Die Tarife der Flugbetriebsgebühren sind in Schweizerfranken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer (MwSt) ausgewiesen.

2.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Die Flugbetriebsgebühren werden nach der jeweiligen Leistungserbringung durch die Flughafen Zürich AG und vor dem Start am Flughafen Zürich fällig.

Die Flughafen Zürich AG kann Schuldnern, welche den Flughafen Zürich regelmässig anfliegen und

- den Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz oder
- ein Spezialdomizil im Sinne des Art. 50, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) in der Schweiz für die Forderungen der Flughafen Zürich AG aus diesem Gebührenreglement begründet haben,

¹ Anpassung der Definition gemäss Teilrevision der Verordnung über die Flughafengebühren (Stand 1. August 2019)

eine spätere Zahlung erlauben.

Wenn eine spätere Zahlung erlaubt worden ist und sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, vom Schuldner Sicherheiten wie Bankgarantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), Barhinterlegungen oder Vorauszahlungen vor der Landung zu verlangen.

Befindet sich der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, hat die Flughafen Zürich AG das Recht,

- Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen,
- den Abflug zu verweigern und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten inklusive Schadenersatz aufzuerlegen.

2.5. Dokumentationspflichten

Die Schuldner der Flugbetriebsgebühren haben jährlich bis zum 1. April über diejenigen Flugzeuge, die sie in eigener Verantwortung von und nach Zürich einsetzen, die folgende Dokumentation einzureichen:

- Registration
- Hersteller, Flugzeugtyp und Modell
- Maximales Abfluggewicht (MTOW) gemäss Aircraft Flight Manual (AFM), Basic Section on Weight Limitation
- Triebwerktypen

Der Dokumentation müssen die entsprechenden Seiten aus dem AFM beigelegt sein.

Weiterhin sind die Nutzer verpflichtet, unterjährige Änderungen dieser Daten umgehend an die Flughafen Zürich AG mitzuteilen.

Die Dokumentation dient auch der Verrechnung der Anfluggebühren, welche die Flughafen Zürich AG für Skyguide Ltd. ausführt (vgl. Ziffer 5.2).

Daten zur Verrechnung und Statistik (Loadmessages und Passenger-Transfer-Messages, Inbound-Connection-Listen) werden grundsätzlich von den Handling Agents an die Flughafen Zürich AG übermittelt. Fluggesellschaften sind verpflichtet, solche Daten entsprechend zur Verfügung zu stellen.

2.6. Inkrafttreten, Dauer und Konsultation

Die Flugbetriebsgebühren gemäss Abschnitt 2 treten per 1. September 2016 in Kraft. Das Verfahren zur Anpassung der Flugbetriebsgebühren beginnt 36 Monate nach Inkrafttreten der Gebühren.

Die Flughafen Zürich AG informiert die Nutzer mindestens einmal jährlich über die Durchführung des Abschnitt 2 des vorliegenden Gebührenreglements und über die Höhe der Einnahmen aus den Flugbetriebsgebühren.

2.7. Die einzelnen Gebühren

2.7.1. Flugereignisbezogene Gebühren

2.7.1.1. Landegebühr

MTOW-Klasse ²	Gebühr pro Landung
Klasse 1	14.80
Klasse 2	37.10
Klasse 3	96.50
Klasse 4	183.30
Klasse 5	309.00
Klasse 6	567.40
Klasse 7	1'091.10
Klasse 8	1'817.80
Klasse 9	3'005.00

Die Landegebühr wird auch erhoben für „touch and go“ Landungen und für „missed approaches“.

Auf Landegebühren für Schulungsflüge im Bereich General Aviation wird eine Reduktion von 66 2/3% gewährt.

2.7.1.2. Flugzeuglärmgebühr³

Strahlflugzeuge

Die Lärmmessung als Grundlage zur Einteilung der Lärmklassen⁴ erfolgt an mehreren definierten Lärmmessstationen am Flughafen Zürich.

Die Flugzeuglärmgebühren werden nach touch down time (TDT) und airborne time (ABT) erhoben.

Tageslärmgebühren pro Landung:

Lärmklasse	1	2	3	4	5
Gebühr	2'000.00	400.00	40.00	10.00	0.00

² Vgl. A.1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

³ Anpassungen von Tagesrand- und Nachzuschlägen, sowie Entlastungsmechanismus für Strahlflugzeuge gemäss Verfügung vom 5. Juni 2019, geltend ab 11. September 2019

⁴ Vgl. A.2: Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge.

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start:

Lärmklasse	1	2	3	4	5
ABT 21:00:01-22:00:00 LT	800.00	400.00	200.00	100.00	50.00
ABT 22:00:01-22:30:00 LT	1'500.00	800.00	400.00	200.00	100.00
ABT 22:30:01-23:00:00 LT	3'000.00	1'500.00	800.00	400.00	200.00
ABT 23:00:01-23:30:00 LT	6'000.00	3'000.00	1'500.00	800.00	400.00
ABT 23:30:01-00:00:00 LT	12'000.00	6'000.00	3'000.00	1'500.00	800.00
ABT 00:00:01-06:00:00 LT	18'000.00	12'000.00	6'000.00	3'000.00	1'500.00
ABT 06:00:01-07:00:00 LT	1'500.00	800.00	400.00	200.00	100.00

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung:

Alle Lärmklassen	
TDT 21:00:01-22:00:00 LT	50.00
TDT 22:00:01-22:30:00 LT	100.00
TDT 22:30:01-23:00:00 LT	200.00
TDT 23:00:01-23:30:00 LT	400.00
TDT 23:30:01-00:00:00 LT	800.00
TDT 00:00:01-06:00:00 LT	1'500.00
TDT 06:00:01-07:00:00 LT	100.00

Anreizzahlung für Strahlflugzeuge

Die Flughafen Zürich AG begünstigt auf Antrag den Einsatz von lärmgünstigen Strahlflugzeugen, die am Flughafen Zürich eingesetzt werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Flugzeugtyp wurde maximal vier Jahre vor Antragstellung durch die European Aviation Safety Agency zertifiziert und wird innerhalb dieser Zeit neu am Flughafen Zürich eingesetzt,
- die Lärmreduktion aufgrund des am Flughafen Zürich gemessenen Lärms gegenüber dem in derselben Operation vorher eingesetzten Flugzeugtyp muss mindestens 5 dB betragen. Die Messung der Lärmreduktion erfolgt an denselben Lärmmessstellen, die auch zur Messung des Lärms von Strahlflugzeugen verwendet werden.

Die Anreizzahlung wird ab regulärem Einsatz des berechtigten Flugzeugtyps bei der betreffenden Fluggesellschaft am Flughafen Zürich und auf Basis dessen effektiven jährlichen Landungen für drei Jahre, in jedem Fall jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des vorliegenden Gebührenreglements, gewährt.

Für die Anreizzahlungen steht pro Kalenderjahr ein Betrag von CHF 1'000'000.-- aus den eingenommenen Flugzeuglärmgebühren zur Verfügung. Dieser Betrag wird zu Beginn des Folgejahres an die berechnete Fluggesellschaft anhand ihres Anteils berechtigter Landungen an allen berechtigten Flugbewegungen im entsprechenden Kalenderjahr gutgeschrieben. Dabei ist die Höhe der jährlichen Anreizzahlung pro Fluggesellschaft auf den Totalbetrag der von dieser Fluggesellschaft insgesamt während des betreffenden Jahres vereinnahmten Tageslärmgebühren limitiert und die maximale Höhe der Anreizzahlung beträgt CHF 100.00 pro berechnete Landung.

Ist ein Flugzeug nach dem 1. Januar 2010 durch die EASA zertifiziert worden und ab dem 1. Februar 2014 bereits am Flughafen Zürich im Einsatz, gewährt die Flughafen Zürich AG ab Inkrafttreten des Gebührenreglements ebenfalls eine Anreizzahlung, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird bis zum 31. Dezember 2015 festgestellt, dass die Grenze von 5 dB als Schwellenwert zum Auslösen der Anreizzahlung zu hoch ist, wird dieser durch die Flughafen Zürich AG überprüft und allenfalls angepasst. Bei der Anpassung des Schwellenwertes wird berücksichtigt, ab welchem Wert eine Lärmreduktion für Personen wahrnehmbar ist (mind. 3 dB). Der Schwellenwert darf nicht unter diesen Wert gesetzt werden. Die Nutzer werden im Rahmen der jährlichen Konsultation über eine allfällige Anpassung informiert. Ein neuer Schwellenwert gilt nicht rückwirkend.

Anträge sind mittels Antragsformular auf www.zurich-airport.com/charges bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Flughafen Zürich AG, Airport Charges Management, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen, einzureichen.

Entlastungsmechanismus für Strahlflugzeuge

Die Flughafen Zürich AG entlastet auf Antrag und unter den folgenden Voraussetzungen Fluggesellschaften mit Relevanz für den Drehkreuzbetrieb am Flughafen Zürich:

- Die Fluggesellschaft betreibt während der Tagesrand- und Nachtstunden Passagierflüge (CATY 10) am Flughafen Zürich. Hierbei müssen die geplante und die tatsächliche Abflug- oder Ankunftszeit zwischen 21:00:01 und 07:00:00 LT liegen.
- Die Nonstop-Flugdistanz des betreffenden Fluges vom Herkunfts- bzw. Zielflughafen zum Flughafen Zürich muss mindestens 5'000 km betragen.
- Der jährliche Sitzladefaktor (SLF) der betreffenden Fluggesellschaft während den Tagesrand- und Nachtstunden muss grösser sein als der SLF von allen Fluggesellschaften am Flughafen Zürich während dieser Zeiten.

Falls die Fluggesellschaft die Kriterien des Entlastungsmechanismus erfüllt, wird ihr die Mehrbelastung durch die erhöhten Tagesrand- und Nachtzuschläge zurückerstattet.

Die Rückerstattung erfolgt nur für Flüge, deren geplante und tatsächliche Abflug-, beziehungsweise Ankunftszeit zwischen 21:00:01 und 23:00:00 oder 06:00:01 und 07:00:00 LT liegen.

Die Höhe der Rückerstattung definiert sich als die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Lärmgebühren während Tagesrand- und Nachtstunden und den hypothetischen Lärmgebühren während Tagesrand- und Nachtstunden, die gezahlt worden wären, wenn das am 31.12.2014 gültige Lärmgebührenmodell auf die Flugbewegungen der betreffenden Gesellschaft im betreffenden Jahr angewendet worden wäre:

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Start (Stand 31.12.2014):

Lärmklasse	1	2	3	4	5
ABT 21:00:01-22:00:00 LT	800.00	200.00	100.00	50.00	40.00
ABT 22:00:01-22:30:00 LT	1'500.00	200.00	100.00	50.00	50.00
ABT 22:30:01-23:00:00 LT	2'000.00	400.00	200.00	100.00	100.00
ABT 23:00:01-23:30:00 LT	3'000.00	800.00	400.00	200.00	200.00
ABT 23:30:01-00:00:00 LT	6'000.00	1'500.00	800.00	400.00	400.00
ABT 00:00:01-06:00:00 LT	18'000.00	9'000.00	4'500.00	2'500.00	1'500.00
ABT 06:00:01-07:00:00 LT	1'500.00	500.00	200.00	100.00	50.00

Tagesrand- und Nachtzuschläge pro Landung (Stand 31.12.2014):

Alle Lärmklassen	
TDT 21:00:01-22:00:00 LT	40.00
TDT 22:00:01-22:30:00 LT	50.00
TDT 22:30:01-23:00:00 LT	100.00
TDT 23:00:01-23:30:00 LT	200.00
TDT 23:30:01-00:00:00 LT	400.00
TDT 00:00:01-06:00:00 LT	1'500.00
TDT 06:00:01-07:00:00 LT	50.00

Anträge sind mittels Formular auf www.zurich-airport.com/charges bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Flughafen Zürich AG, Airport Charges Management, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen einzureichen.

Propellerflugzeuge

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOW von bis zu 8.7 t gilt eine abweichende Klassierung und Tarifierung⁵:

Tageslärmgebühren:

Klasse	Gebühr pro Landung pro t MTOW
Klasse A	7.00
Klasse B	4.00
Klasse C	2.00
Klasse D	0.00

Propellerflugzeuge mit einem MTOW über 8.7 t werden in Lärmklasse 5 der Strahlflugzeuge eingruppiert.

Das MTOW wird auf die nächsthöhere Tonne gerundet. Es gilt das MTOW, das im AFM festgelegt ist.

⁵ Vgl. A.3: Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge.

Unabhängig vom MTOW gelten für Propellerflugzeuge in den Tagesrand- und Nachtstunden dieselben Zuschläge pro Start und pro Landung wie für Strahlflugzeuge gemäss Lärmklasse 5.

2.7.1.3. Emissionsgebühr

Strahlflugzeuge:

Für Flugzeuge, die nach ICAO Annex 16, Vol. II reguliert sind, und Flugzeuge, die nicht reguliert sind, zu denen jedoch Emissionsdaten beim BAZL vorliegen, wird die Emissionsgebühr pro Landung aufgrund der Richtlinie 33-05-27 des BAZL betreffend „Aircraft Engine Emission Charges in Switzerland“ vom 1. Juni 2009 ermittelt und erhoben. Hierbei kommt die folgende Formel zur Anwendung:

Gebühr = EmissionValueAircraft * Emissionstarif

wobei

Emissionstarif: CHF 2.50

$$EmissionValue_{(aircraft)} = a * \#engines * \sum_{LTO-mod es} \left(\frac{60 * time * fuelflow * NOx_{Emissionsfaktor}}{1000} \right)$$

wobei

a = 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonsausstoss pro Axialschub (HCC Dp/Foo) kleiner oder gleich dem jeweils gültigen ICAO-Standard für nicht regulierte Triebwerke ist.

a > 1, sofern der zertifizierte LTO Hydrocarbonsausstoss pro Axialschub (HCC Dp/Foo) grösser als der jeweils gültige ICAO-Standard für nicht regulierte Triebwerke ist.

Es gelten die folgenden Zertifizierungswerte der ICAO bzw. der BAZL engine emission database für den LTO Hydrocarbonsausstoss:

Modus	Zeit
Abflug	0.7 Min
Steigflug	2.2 Min
Anflug	4.0 Min
Taxi	26.0 Min

Treibstoffdurchsatz = Treibstoffdurchsatz pro Modus in kg/Sekunde

NOx_{Emissionsfaktor}: Gemessener NOx-Ausstoss-Faktor pro Modus in g/kg Treibstoff

Andere Flugzeuge:

Propellerflugzeuge und Helikopter sowie alle Flugzeuge, für deren Triebwerke keine Daten beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorliegen, unterliegen ebenfalls der Emissionsgebühr gemäss der folgenden Tabelle:

# Trieb- werke	Kolben- motoren: Turbodiesel ultraleicht ecolight	Kolbenmotoren konventionell			Helicopter	Helicopter	Jets	Jets	Turbo- props
		≤ 200 PS	> 200, ≤ 400 PS	> 400 PS	< 1000 WPS	> 1000 WPS	< 16 kN	>16, < 26.7 kN	
1	0.1	0.2	0.4	0.5	0.2	0.7	0.5	1.0	0.8
2	0.2	0.4	0.8	1	0.4	1.4	1.0	2.0	1.6
3	---	0.6	1.2	1.5	---	2.1	1.5	3.0	2.4
4	---	0.8	1.6	2	---	2.8	---	---	3.2

2.7.1.4. Flugzeugabstellgebühr

Linie/Charter (L/C)

Flugzeugabstellgebühren im Bereich L/C werden, abgestuft anhand der MTOW-Klassierung zur Erhebung der Landegebühr pro Minute und eingeteilt in Hochtarife und Niedertarife erhoben. Die Flugzeugabstellgebühren werden nach actual time of arrival (ATA) und actual time of departure (ATD) berechnet.

- Für die MTOW-Klassen 1 – 6 sind die ersten 30 Minuten gebührenfrei, ab der 31. Minute bis und mit der 180. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.
- Für die MTOW-Klassen 7 und 8 sind die ersten 60 Minuten gebührenfrei, ab der 61. Minute bis und mit der 240. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.
- Für die MTOW-Klasse 9 sind die ersten 90 Minuten gebührenfrei, ab der 91. Minute bis und mit der 300. Minute gilt der Hochtarif, anschliessend der Niedertarif.

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt. Falls ein Parkvorgang im Hochtarif durch die gebührenfreie Parkzeit unterbrochen wird, läuft der Hochtarif nach Ablauf der gebührenfreien Parkzeit weiter. Wird der Parkvorgang im Niedertarif unterbrochen, gilt nach Ablauf der gebührenfreien Parkzeit der Niedertarif weiter. Wird ein Parkvorgang während der ersten, gebührenfreien, Zeit unterbrochen, gilt anschliessend die gebührenfreie Zeit weiter.

Wird die Parkzeit durch Versteller auf einen nicht gebührenpflichtigen Standplatz unterbrochen, beginnt die Parkzeit neu, sobald das Flugzeug wieder auf einen gebührenpflichtigen Standplatz verstellt wird.

MTOW-Klasse ⁶	Hochtarif pro Stunde	Niedertarif pro Stunde
Kl. 1 – 3	29.00	7.00
Kl. 4	48.30	11.60
Kl. 5	87.00	20.80
Kl. 6	145.00	34.70
Kl. 7	241.70	57.80
Kl. 8	338.30	80.90
Kl. 9	435.00	104.00

Flugzeugabstellgebühren im Bereich GA/BA:

Unabhängig von der Einteilung in Klasse 1 bis 9 werden die Flugzeugabstellgebühren für Flüge im Bereich GA/BA ab der 6. Stunde wie folgt erhoben:

MTOW	Gebühr pro Stunde
> 0t und ≤ 1t	0.40
> 1t und ≤ 2t	0.80
> 2t und ≤ 3t	1.10
> 3t und ≤ 4t	1.50
> 4t und ≤ 5t	2.10
> 5t und ≤ 10t	4.10
> 10t und ≤ 15t	5.50
> 15t und ≤ 25t	7.70
> 25t und ≤ 50t	15.40
> 50t und ≤ 100t	30.90
> 100t und ≤ 200t	61.70
> 200t und ≤ 400t	123.50
> 400t	247.10

In der Zeit von 23:00:01 bis 06:00:00 Uhr LT wird keine Flugzeugabstellgebühr erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Parkzeit ausgesetzt.

Wird die Parkzeit durch Versteller auf einen nicht gebührenpflichtigen Standplatz unterbrochen, beginnt die Parkzeit neu, sobald das Flugzeug wieder auf einen gebührenpflichtigen Standplatz verstellt wird.

Der Tarif Flugzeugabstellgebühren GA/BA wird zwei Tage (Beginn um 06:00:01 LT) vor bis und mit zwei Tage nach der Durchführung des World Economic Forum (Ende um 23:00:00 LT) um 200% erhöht.

⁶ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

2.7.2. Passagierbezogene Gebühren

2.7.2.1. Generell

Die passagierbezogenen Gebühren werden pro abfliegenden Passagier erhoben.

Von den nachfolgend beschriebenen passagierbezogenen Gebühren ausgenommen sind

- Kinder unter zwei Jahren,
- Crew Mitglieder in operativer Funktion während dem betreffenden Flug (inkl. emergency flights), einschliesslich operationellen Flügen, Trainings-, Mess- oder Testflügen und
- Crew Mitglieder auf dem Transport zum Einsatz, sofern diese nicht im Besitz eines Flugtickets sind (dead head crew).

Alle passagierbezogenen Gebühren für Transferpassagiere gelten auch für Transitpassagiere.

2.7.2.2. Passagiergebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	21.00
Transferpassagier	8.00
GA/BA-Passagier	4.30

Rabatt auf Passagiergebühren

Die Flughafen Zürich AG gewährt Fluggesellschaften (L/C) auf der Passagiergebühr gemessen an der Anzahl ab dem Flughafen Zürich abfliegender Passagiere (Total der Lokal- und Transferpassagiere) pro Kalenderjahr einen Rabatt zwischen 1% und 10 %. Massgebend ist die Anzahl abfliegender (verrechneter) Passagiere der jeweiligen Fluggesellschaft im entsprechenden Kalenderjahr.

Der Rabatt beträgt $10\% * \frac{\text{abfliegende Passagiere pro Jahr}}{1'000'000}$

Fluggesellschaften mit einem Passagiervolumen unter 100'000 abfliegenden Passagieren und Fluggesellschaften, welche eine oder mehrere Gebührenrechnungen im betreffenden Kalenderjahr nicht fristgerecht bezahlt haben, sind nicht rabattberechtigt. Ab 1'000'000 abfliegender Passagiere beträgt der Rabatt 10%.

Der Rabatt wird der Fluggesellschaft spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Kalenderjahres vergütet.

2.7.2.3. Passagiersicherheitsgebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Lokalpassagier	13.00
Transferpassagier	7.00
GA/BA-Passagier	13.00

2.7.2.4. PRM-Gebühr

Gebühr pro abfliegenden Passagier	
Gewerblicher Passagier	1.00
Nicht gewerblicher Passagier	0.00

2.7.3. Frachtbezogene Gebühr

Die frachtbezogene Gebühr ist vom Halter des Flugzeuges und vom Spediteur solidarisch geschuldet.

Als Spediteur gilt jeder Empfänger gemäss Transportauftrag. Transferfrachtgebühren werden dem ankommenden Luftfrachtführer (Carrier) in Rechnung gestellt.

Die frachtbezogene Gebühr betrifft Fracht, welche mit dem Flugzeug transportiert wird, sowie Fracht, welche mit Road Feeder Service (RFS) transportiert wird.

Die Frachtgebühr wird pro ausgeladenes kg (brutto) Fracht erhoben.

Luftpost gilt im Rahmen dieser Ziffer als Fracht.

Gebühr pro ausgeladenes kg Fracht/Post	
Import	0.06
Transfer-in	0.02

3. Nutzungsentgelte

3.1. Gültigkeit

Für die Bereitstellung und den Betrieb zentraler Infrastruktureinrichtungen erhebt Flughafen Zürich AG die im Folgenden aufgeführten Nutzungsentgelte. Sie treten, sofern nichts anderes geregelt ist, am 1. September 2016 in Kraft.

3.2. Schuldner

Sofern nicht anders geregelt, richtet sich die Schuldnerdefinition nach Ziffer 2.1.

3.3. Tarife

Die Tarife der Nutzungsentgelte sind in CHF und exklusive MwSt ausgewiesen.

3.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Nutzungsentgelte werden mit Inanspruchnahme der betreffenden Infrastruktur und Dienste durch den Schuldner fällig und sind, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht,

- vom Schuldner Sicherheiten wie Bankgarantien einer Bank mit Sitz in der Schweiz (direkte oder indirekte Ausstellung), Barhinterlegungen oder Vorauszahlungen und
- bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von 5%

zu verlangen.

Handelt es sich beim Schuldner um eine Fluggesellschaft oder einen Luftfahrzeugbetreiber, gilt bezüglich Rechnungsstellung und Zahlung Ziffer 2.4.

3.5. Haftung

Der Nutzer zentraler Infrastruktureinrichtungen haftet gegenüber der Flughafen Zürich AG für jedes Verschulden bei Schäden, die er, seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen gegenüber Flughafen Zürich AG verursachen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im jeweiligen Benutzungsreglement, insbesondere darin definierte Sorgfaltspflichten des Nutzers.

Wird die Flughafen Zürich AG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die der Nutzer einzustehen hat, ist der Nutzer verpflichtet, die Flughafen Zürich AG schadlos zu halten.

Handelt es sich bei der zentralen Infrastruktureinrichtung um ein Werk im Sinne von Art. 58 OR, gilt für die Haftpflicht gegenüber Dritten im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Flughafen Zürich AG folgendes:

- Die Flughafen Zürich AG trägt die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.
- Jede andere Haftung gegenüber Dritten trägt der Nutzer, soweit er deren Ursache zu verantworten hat.

- Der Nutzer übernimmt auch die Haftung der Flughafen Zürich AG aus Werkeigentum, soweit ein Schaden zurückzuführen ist auf
 - einen durch den Geschäftsbetrieb des Nutzers verursachten Mangel,
 - einen Mangel, der infolge unterlassener Meldung durch den Nutzer an die Flughafen Zürich AG nicht rechtzeitig behoben werden konnte
 - das Unterlassen von gebotenen Sofortmassnahmen des Nutzers zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden während der Zeit bis zur Behebung des Mangels durch die Flughafen Zürich AG;
 - eine andere vom Nutzer zu vertretende Ursache.

3.6. Die einzelnen Nutzungsentgelte

3.6.1. Nutzungsentgelt Deicing pro Landung

MTOW-Klasse ⁷	Entgelt pro Landung
Klasse 1 - 2	0.00
Klasse 3	7.75
Klasse 4	15.50
Klasse 5	29.45
Klasse 6	58.15
Klasse 7	116.25
Klasse 8	232.50
Klasse 9	387.50

3.6.2. Nutzungsentgelt Deicingdurchsatz

Schuldner des Nutzungsentgelts Deicingdurchsatz ist der jeweilige Applikator.

Entgelt pro durchgesetzten Liter	1.50
----------------------------------	------

Das Nutzungsentgelt Deicingdurchsatz ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6.3. Nutzungsentgelt Flugzeugenergieversorgung

Das Nutzungsentgelt Flugzeugenergieversorgung wird nur für Flugereignisse im Bereich L/C erhoben.

⁷ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

MTOW-Klasse ⁸	Grundtarif pro Nutzung	Tarif pro Stunde					
		Stunde 1	Stunde 2	Stunde 3	Stunde 4	Stunde 5	Stunde 6ff
Klasse 1 - 3	3.00	frei				3.00	
Klasse 4	4.50	frei				4.80	
Klasse 5	9.00	frei				9.00	
Klasse 6	15.00	frei				15.00	
Klasse 7	25.50	frei			25.80		
Klasse 8	34.50					frei	34.80
Klasse 9	45.00					frei	45.00

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugenergieversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Grund- und Stundentarif laufen nach der Aussetzung weiter.

3.6.4. Nutzungsentgelt Flugzeugklimaversorgung

Das Nutzungsentgelt Flugzeugklimaversorgung wird nur für Flugereignisse im Bereich L/C erhoben.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau ab Einschalten der Anlage.

MTOW-Klasse ⁹	Entgelt pro Stunde
Klasse 1 - 3	6.00
Klasse 4	9.00
Klasse 5	18.00
Klasse 6	30.00
Klasse 7	51.00
Klasse 8	69.00
Klasse 9	90.00

In der Zeit von 00:00:01 bis 05:00:00 Uhr LT wird kein Nutzungsentgelt Flugzeugklimaversorgung erhoben. Während dieser Zeit wird die Zählung der Bezugszeit ausgesetzt. Das Entgelt läuft nach der Aussetzung weiter.

⁸ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

⁹ Vgl. A.1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

3.6.5. Nutzungsentgelt Gepäcksystem

Das Nutzungsentgelt Gepäcksystem wird nur für Flugereignisse im Bereich L/C erhoben.

MTOW-Klasse ¹⁰	Entgelt pro Landung
Klasse 1 - 3	65.00
Klasse 4	97.50
Klasse 5	195.00
Klasse 6	325.00
Klasse 7	552.50
Klasse 8	747.50
Klasse 9	975.00

3.6.6. Nutzungsentgelt Check-in

Abfertigungsschalter

Schuldner des Nutzungsentgelts Abfertigungsschalter ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem der betreffende Schalter zugeteilt worden ist.¹¹

	Entgelt pro Schalter
Check-in-Schalter Wechselnutzung	0.20 pro Minute
Check-in-Schalter Dauernutzung	120.00 pro Tag
Supervisor-Schalter, Supervisor-Support-Schalter Wechselnutzung	0.05 pro Minute
Supervisor-Support-Schalter Dauernutzung	30.00 pro Tag

Self Service Bag Drop (SSBD)¹²

Schuldner für das Nutzungsentgelt SSBD ist die Airline, gemäss Ziffer 2.1, beziehungsweise die Airline, welche SSBD-Automaten dedicated belegt.

Common Use SSBD	0.50 pro abgefertigtem Gepäckstück
Dedicated SSBD	6'700 pro Monat pro Schalter

Das Nutzungsentgelt SSBD wird erstmals drei Monate nach Anschluss des DCS der entsprechenden Airline an die SSBD bzw. drei Monate nach Inbetriebnahmen der SSBD-Automaten erhoben.

¹⁰ Vgl. A. 1: Übersicht über die MTOW-Klassen.

¹¹ Die Schaltervergabe und –nutzung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Abfertigungsschalter.

¹² Ergänzung Nutzungsentgelt SSBD gemäss Publikation im AIC vom 3. Januar 2019

3.6.7. Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen

Schuldner des Nutzungsentgelts Handlingabstellflächen ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welchem die betreffende Fläche zugeteilt worden ist.¹³

Entgelt pro m ² pro Monat	3.00
--------------------------------------	------

Das Nutzungsentgelt Handlingabstellflächen ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6.8. Nutzungsentgelt Triebwerkstandläufe

Schuldner des Entgelts Triebwerkstandläufe ist der jeweilige Nutzer der Vorrichtungen für Triebwerkstandläufe.¹⁴

Entgelt pro erste 45 Minuten	235.00
Entgelt pro weitere 15 Minuten	80.00

3.6.9. Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation

Schuldner des Nutzungsentgelts Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches die Anlage benutzt.

Entgelt pro m ³	58.45
----------------------------	-------

Das Nutzungsentgelt Flugzeugtoilettenentleerungsstation ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6.10. Nutzungsentgelt Airport Information Management System (AIMS)¹⁵

Schuldner des Nutzungsentgelt AIMS ist das Bodenabfertigungsunternehmen, welches den betreffenden Flug publiziert.

¹³ Die Flächennutzung und –zuteilung richtet sich nach dem Benutzungsreglement Handlingabstellflächen.

¹⁴ Die Nutzung der Schallschutzhalle für Triebwerkstandläufe erfolgt gemäss dem Benutzungsreglement Schallschutzhalle.

¹⁵ Die Benutzung von AIMS richtet sich nach dem AIMS-AODB Benutzungsreglement; weitere Zusatzleistungen zu AIMS können gemäss dem ICT-Servicekatalog der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

Anzahl Flugbewegungen pro Fluggesellschaft und Monat	Entgelt pro Masterflight	Entgelt pro Slaveflight
0 - 1'500	7.50	2.50
1'501 - 3'000	6.75	2.25
3'001 - 4'500	6.00	2.00
4'501 - 6'000	5.25	1.75
6'001 - 7'500	4.50	1.50
7'501 - 9'000	3.75	1.25
9'001 - 10'500	3.38	1.13
> 10'501	3.00	1.00

Das Nutzungsentgelt AIMS ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6.11. Nutzungsentgelt W-Lan outdoor

Schuldner des Nutzungsentgelts W-Lan outdoor ist der jeweilige Nutzer der Media-Access-Controll-Adresse (MAC-Adresse).¹⁶

	Entgelt pro Installation	Entgelt pro Monat
W-Lan Zugang outdoor	165.00 pro MAC-Adresse	59.00 pro MAC-Adresse
W-Lan outdoor flex	210.00 pro Stunde	60.00

Das Nutzungsentgelt W-Lan (outdoor) ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

3.6.12. Nutzungsentgelt Bündelfunk

Schuldner des Nutzungsentgelts Bündelfunk ist der Nutzer des jeweiligen Gerätes.¹⁷

Netzwerkzugang	135.00 (einmalig)
-----------------------	-------------------

Anzahl Geräte	Benutzung pro angemeldetes Gerät
1 - 80	108.00
81 - 120	97.20
121 - 180	91.80
181 - 240	88.55
ab 241	86.40

¹⁶ Weitere Zusatzleistungen zum W-Lan outdoor können gemäss dem ICT-Servicekatalog der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

¹⁷ Weitere Zusatzleistungen zum Bündelfunk können gemäss dem ICT-Servicekatalog der Flughafen Zürich AG bezogen werden.

Das Nutzungsentgelt Bündelfunk ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

4. Zugangsentgelte

4.1. Schuldner

Schuldner der Zugangsentgelte ist die juristische oder natürliche Person, die die jeweiligen Zugänge beantragt.

4.2. Tarife

Die Tarife der Zugangsentgelte sind in CHF und inklusive MwSt ausgewiesen.

4.3. Rechnungsstellung und Zahlung¹⁸

Die Rechnungsstellung erfolgt in CHF.

Die Zugangsentgelte werden fällig mit Bestellung des betreffenden Ausweises.¹⁹ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zugangsentgelte. Dies gilt auch, wenn ein bestellter Ausweis nicht ausgestellt oder bezogen wird.

Die Flughafen Zürich AG kann für juristische und natürliche Personen, welche regelmässig am Flughafen Zürich tätig sind, eine spätere Zahlung auf Rechnung erlauben. Eine solche Rechnung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu verlangen.

Weiterhin hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die entsprechenden Ausweise / Zutrittsberechtigungen zu entziehen und dem Schuldner die daraus entstehenden Kosten aufzuerlegen, sofern ein Schuldner mit der Zahlung im Verzug ist.

4.4. Die einzelnen Zugangsentgelte

4.4.1. Entgelt Flughafenausweis

Das Entgelt Flughafenausweis wird für alle Flughafenausweise, inclusive Winterdienstausweise, erhoben.

Entgelt pro Flughafenausweis	70.00
------------------------------	-------

4.4.2. Entgelt Führungsberechtigung

Das Entgelt Führungsberechtigung wird für alle ein- und mehrtägigen Führungsberechtigungen, mit und ohne Besucherausweis, erhoben.

Entgelt Führungsberechtigung	40.00
------------------------------	-------

¹⁸ Anpassung gemäss Publikation im AIC vom 23. Mai 2019

¹⁹ Anwendbar mit der Inbetriebnahme des Kundenportals

4.4.3. Entgelt Fahrberechtigung

Das Entgelt Fahrberechtigung wird für alle Fahrberechtigungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.

Entgelt Fahrberechtigung	50.00
---------------------------------	-------

4.4.4. Entgelt Fahrzeugzulassung

Das Entgelt Fahrzeugzulassung wird für alle Fahrzeugzulassungen auf der Luftseite des Flughafens erhoben.

Entgelt Fahrzeugzulassung	40.00
----------------------------------	-------

5. Weitere, nicht nach FGV regulierte Entgelte

5.1. Pflichtlagerbeitrag Carbura

Die Flughafen Zürich AG ist von der Schweizerischen Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) zum Inkasso des Pflichtlagerbeitrages beauftragt. Der Beitrag in Höhe von CHF 6.00 pro m³ wird an diejenige Gesellschaft verrechnet, die zum Betrieb der Unterflurbetankungsanlage am Flughafen Zürich berechtigt ist.

5.2. Anfluggebühren

Die Flughafen Zürich AG ist von der Skyguide Ltd. beauftragt das Inkasso der Anfluggebühren durchzuführen.

Die Anfluggebühren sind im AIP Switzerland, GEN 4.2, Art. 1 publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.5 gelten analog.

5.3. Entgelte für Slotkoordination

Die Flughafen Zürich AG ist von der Slot Coordination Switzerland beauftragt, ab dem 1. April 2017 das Inkasso der Entgelte für Slotkoordination durchzuführen. Die Gebühr beträgt CHF 1.90 pro Start und pro Landung²⁰.

Die Entgelte für die Slotkoordination werden im AIP Switzerland, GEN 4.1, publiziert. Die Ziffern 1.4 bis 2.5 gelten analog.

²⁰ Erhöht von CHF 1.25 per Juli 2020

6. Anhang

A.1. Übersicht über die MTOW-Klassen

Die Flugzeugtypen wurden zu der MTOW-Klasse zugeordnet, in der die Mehrheit des jeweiligen Flugzeugtyps zwischen dem 1. Januar 2009 und 30. Juni 2012 am Flughafen Zürich operiert hat. Neue Flugzeuge, die am Flughafen Zürich landen und nicht in der MTOW-Klassierung berücksichtigt sind, werden auf Basis des MTOW, das im Aircraft Flight Manual angegeben ist, eingruppiert, bis sich ein belastbarer Durchschnitt zur definitiven Zuteilung bilden lässt.

MTOW-Klasse	Gewicht
1	> 0 t und ≤ 2 t
2	> 2 t und ≤ 5 t
3	> 5 t und ≤ 15 t
4	> 15 t und ≤ 25 t
5	> 25 t und ≤ 50 t
6	> 50 t und ≤ 100 t
7	> 100 t und ≤ 200 t
8	> 200 t und ≤ 400 t
9	> 400 t

MTOW-Klassen

1			2		3		4		5	6		7	8	9
A210	E400	R22	A109	C511	A139	E55P	AT43	F900	AN72	A318	YK42	A306	A124	A388
AA50	EC20	R44	A110	C512	AS32	FA10	AT45	F901	AN74	A319		A30B	A332	
AC11	F260	R90R	A119	C525	ASTR	FA20	AT72	F902	B461	A320		A310	A333	
AR15	G120	RF6	AC90	E50P	B190	G100	AT73	F903	B462	A321		B752	A339	
B06	G115	S05R	AC95	EA50	B350	G150	C750	FA50	B463	AN12		B757	A342	
BE35	G2CA	S208	AEST	EC30	BE20	H25B	C751	FA51	CONI	B712		B762	A343	
BE36	GLAS	SC01	AS50	EC35	BE21	H25C	CL30	FA52	CRJ7	B721		B763	A345	
BE77	H269	SF25	AS51	EC45	BE30	LJ31	CL31	GALX	CRJ9	B722		DC86	A346	
C10T	H270	SIRA	AS52	EC55	BE31	LJ32	CL32	HA4T	CRJX	B731		IL62	B742	
C150	H500	SR20	AS55	EXPL	BE40	LJ35	CL60	J328	DC6	B732		IL76	B743	
C152	L5	SR22	AS65	MU2	C25A	LJ40	CL61	SB20	DC93	B733		T154	B744	
C172	LAMA	TOBA	B105	P46T	C25B	LJ45	CL62	SB21	DH8D	B734		T204	B74S	
C177	LNC4	TRIN	B407	PA23	C25C	LJ55	CL63		E170	B735			B764	
C180	M20P	XA42	B430	PAY1	C501	LJ60	CL64		E175	B736			B772	
C182	M20T		BE9L	PAY2	C526	MU30	CRJ1		E190	B737			B773	
C210	MD60		BE9T	PAY3	C527	P180	CRJ2		F100	B738			B77L	
C72R	P06T		BE55	PC12	C528	P181	CRJ3		F70	B739			B77W	
C77R	P210		BE58	PC6T	C550	PAY4	CRJ4		FA7X	C130			B788	
COL4	P28A		BE60	PC7	C551	PC24	D329		GA5C	C30J			B789	
D11	P28B		C208	S76	C552	PRM1	DH8C		GL5T	CS10			DC10	
DA20	P28R		C209	TBM7	C560	SBR1	E135		GLEX	CS30			IL96	
DA40	P28T		C303	TBM8	C56X	SF34	E136		GLF3	E195			MD11	
DA42	PA11		C310	TEX2	C650	SW6	E137		GLF4	MD81				
DIMO	PA18		C340		C651	SW2	E138		GLF5	MD82				
DR10	PA32		C402		C680	SW3	E145		RJ1H	MD83				
DR40	PA34		C414		D228	SW4	E146		RJ70	MD87				
DV20	PA38		C421		D229	SW5	F2TH		RJ85	MD88				
	PA46		C441		D328		F50		SU95	MD90				
			C510						YK40					

A.2. Übersicht über die Lärmklassen für Strahlflugzeuge

Die Flugzeugtypen werden nach der Abweichung des jährlichen mittleren Lärmwertes (dB(A)) des betreffenden Flugzeugtyps vom jährlichen mittleren Lärmwert aller Flugzeuge am Flughafen Zürich in die Lärmklassen eingeteilt.

Lärmklasse	Abweichung
1	> 4.5 dB(A)
2	≤ 4.5 dB(A) und > 1.5 dB(A)
3	≤ 1.5 dB(A) und > -1.5 dB(A)
4	≤ -1.5 dB(A) und > -4.5 dB(A)
5	≤ -4.5 dB(A)

Lärmklassen

1		2	3	4	5
AN124	MD11	A300B2-100, -200,	A321	A318	A319N, -320N
B707-100B	MD80 - 83	-300	B737-300, -400	A319	A321N
B707-300B	F28-1000 - 6000	A300B4-100, -200	B737-800, -900	A320-100, -	A338, -9
B707-300C	IL-62, -62M	A300C4	B757-200, -300	200	B722
B727-100	IL-76M, -76T, -	A300-600	B777-200	A350-900,	B73M
B727-200	76TD	A310-200, -300	BE400A/XP	1000	B787-10
B727-200 ADV	IL-86	A330-200, -300	C650-III, -VI, -VII	B717-200, -	B777-800, -900
B727-200	TRISTAR L1011-	A340-200, -300, -	FALCON-20, -	300	BAE BA146-
Hushkit	500	400	900,	B737-500, -	100, -200, -300
B737-200	TU134 A, -154, -	A340-500, -600	-7X, -200	600	BE PREMIER1
B737-200 ADV	154A	A380-800	FOKKER VFW-	B737-700, -	C500, -510, -
B747-100, -200	TU154 B, -154B1	B767-200, -200ER	614	800	525
B747-SP	TU154 B2	B767-300, -300ER	MU-3	B787-900	C550, -551, -
B747-300 SUD	GLF II, III	B767-400ER	SAB NA-265-65	BD-100, -700	560
B747-400	HS125-400, -600	B777-200LR, -	SAB NA-265-70	BD GL5000	C680, -750
B777-200ER		300ER	SAB NA-265-80	BD GLEX	CL60, -601
B777-300		DC8-70	WESTW IAI-1124	BE400XT	CS100
BAC1-11-200		MD87	WESTW IAI-1125	CRJ-700, -	DO328-300
BAC1-11-300		IL96M-300	WESTW AJ25	900	EMB135
BAC1-11-400		TRISTAR L1011-		ERJ-170, -	EMB145ER
BAC1-11-500		100		190	E175-E2
BAC1-11-539		TRISTAR L1011-		MD90	E190-E2
DC8-50, -61, 62		200		F70	GL7T
DC8-63		TU154 M		F100	HS125-700,
DC9-10, -20, -30		YAK-40, -42		FALCON-10	-800, -900, -
DC9-34, -40, -50		FALCON-50		FALCON-	1000
DC10-10, -30				2000	LR-30, -45, -60
DC10-30ER				G150	MRJ70, -90
DC10-40				G200	R721
				G4	RJ-70, -85, -
				G5	100, -200, -ER,
				LR-50	-LR
					SF50
					TU204-100, -
					200

A.3. Übersicht über die Lärmklassen für Propellerflugzeuge

Die Propellerflugzeuge werden gemäss ihrem Lärmniveau (gemessenes Lärmniveau, korrigiert um den Leistungsfaktor des Flugzeuges bzw. des Flugzeugtyps) im Vergleich zum Limit gemäss ICAO-Annex 16 in Lärmklassen eingeteilt:

URL: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/laermabhaengige-landegebuehren.html>

A.4. Wesentliche Reglemente mit Bezug zu Flugbetriebsgebühren, Nutzungs- und Zugangsentgelten

Insbesondere folgende Reglemente sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen ICT
- Benutzungsreglement Abfertigungsschalter
- AIMS-AODB Benutzungsreglement
- Benutzungsreglement Handlingabstellflächen
- Betriebsreglement für den Flughafen Zürich
- Dritt- und Selbstabfertigungsberechtigung
- Frachtordnung
- ICT Service Level Agreement
- Terminal Regulation

Nr.	Datum	Neuerungen und Änderungen
1.0	Sep. 2016	Überarbeitung bezüglich neu einzuführender Gebühren per 1. September 2016
1.01	6. Okt. 2016	Anhang A.2: Ergänzung B737-800/-900 in Lärmklasse 4
1.02	07. Nov 2016	Ergänzung Entgelt Slotkoordination
1.03	23. Mai 2017	Ergänzung A319 zu Lärmklasse 4 Ergänzung CS100 zu Lärmklasse 5
1.04	15. Juni 2017	Entfernung Fussnote bezgl. Aussetzung der frachtbezogenen Gebühr auf Postsendungen
1.05	22. März 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.06	02. Oktober 2018	Neue LFZ in Lärmklassen
1.07	01. Januar 2019	Neuer Tarif Carbura Beitrag
1.08	23. Mai 2019	Fälligkeit Zugangsentgelte
2.0	1. August 2019	Anpassung Schuldnerdefinition Anpassung Lärmgebühren Ergänzung Entgelt Self Service Bag Drop Aktualisierung Slot Service Gebühr
2.01	11. Oktober 2019	Aktualisierung MTOW-Klassen
2.02	1. Januar 2020	Anpassung Carbura-Beitrag, Aktualisierung MTOW-Klassen, Neue LFZ in Lärmklassen
2.03	1. Juli 2020	Anpassung Slot Service Gebühr

Kontakt:

Flughafen Zürich AG

invoicing@zurich-airport.com